

Rostocker Yachtclub e.V.
Kranordnung 10t-Säulenschwenkkran

1. Allgemeines Bestimmungen

- Der Kran ist gemeinsames Eigentum des Rostocker Yachtclubs e.V. (RoYC) und des Mecklenburgischen Yachtclub Rostock (MYCR).
- Die maximale Nutzlast des Krans beträgt bei Verwendung von Anschlagmitteln (Traverse; Spreize; Ketten/Gurte) **10,0 t**.
- Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Nutzung durch die Mitglieder und Gäste des RoYC und sind auf das Gelände des RoYC bezogen.
- Die Kosten des Kraneinsatzes werden mit der Gebührenordnung beschlossen. Mitglieder bekommen eine Rechnung, Gäste haben die Gebühr vor dem Kranvorgang beim Kranführer zu entrichten.
- Die Benutzung des Krans setzt das Bestehen einer gültigen Bootskasko- und -haftpflichtversicherung des Eigners voraus, die dem Kranführer vor dem Kranen vorzulegen sind.
- Vor der Krannutzung hat der verantwortliche Bootseigner das Kranformular - siehe Homepage des ROYC - auszufüllen, die Kenntnisnahme und Bestätigung der Kranordnung sowie des Haftungsausschlusses abzuzeichnen und dem Kranführer zu übergeben.
- Die Benutzungszeiten des Krans werden vom Hafenmeister koordiniert.
- Die Bedienung des Krans ist auf die Personen beschränkt, die den Befähigungsnachweis erworben haben und vom Vorstand ermächtigt wurden.
- Die Kranführer führen den Kraneinsatz verantwortlich als Gefälligkeit im Interesse aller durch. Sie haben das Recht, insbesondere bei Verstößen gegen seemännische Gepflogenheiten oder nichtabschätzbare Risiken den Kraneinsatz abubrechen bzw. zu verweigern.
- Kranarbeiten dürfen nur bei ausreichendem Licht und bei Windstärken bis max. 6 bft ausgeführt werden.
- Sollte am Kran oder den Zubehöerteilen eine Beschädigung festgestellt werden, darf keine Kranung erfolgen und der Hafenmeister ist unverzüglich zu verständigen
- Der Kranplatz ist sauber, aufgeräumt und frei von Hilfsmitteln zu verlassen. Mit Farbrückständen verbundene Schleif- und Reinigungsarbeiten an Booten sind grundsätzlich verboten. (s. Hafenordnung)
- Es sind immer die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits-, und Brandschutz
- Der Eigner ist insbesondere für das Anschlagen des Bootes, die Einstellung der Traverse /Spreizen, die Bestimmung der Schwerpunktlage längs und quer und die Sicherung der Gurte gegen Verrutschen zuständig.
- Die Nutzung des Krans durch nicht vom Vorstand autorisierte Personen ist verboten. Sollte unter Verstoß gegen diese Anordnung eine Kranung erfolgen, so haftet der Kranführer persönlich für alle dabei entstehenden Personen- und Sachschäden.
- Der Vorstand legt ein Kran-Benutzer-Handbuch mit folgendem Inhalt an:
Datum/Kranführer/Bootsname/Gewicht/Eigner/Besonderheiten-Ereignisse
Dieses Kran-Benutzer-Handbuch ist lückenlos von den Kranführern zu führen und mindestens einmal im Monat dem Vertreter des Vorstandes nachweislich vorzulegen.

2. Haftung des RoYC

- Die Bereitstellung des Krans erfolgt im Rahmen der technischen, meteorologischen sowie personellen Möglichkeiten.
- Der RoYC haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die sich aus dem erfolgten bzw. dem beabsichtigten Einsatz des Krans ergeben oder ergeben können, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

- Die Einhaltung der Kranordnung und die Tätigkeit des Kranführers werden durch den Vorstand oder dessen Beauftragten überprüft.
- Bei Verstößen gegen die Kranordnung wird das betreffende Boot, der Nutzer und ggf. der Kranbediener von der weiteren Nutzung des Krans durch den Hafenmeister oder dem Vorstand des RoYC ausgeschlossen. Bei mehrfachen Verstößen kann ein dauerhafter Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Gültig ab 07. April 2021

Der Vorstand